

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich/Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Sykon GmbH & Co. KG (Verkäufer) gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Rechtsbeziehungen mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, und zwar natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, soweit diese in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Käufer). Sie gelten ausdrücklich nicht gegenüber Endverbrauchern im Sinne eines Verbrauchsgüterkaufs.
2. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als diese den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers nicht widersprechen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer abzutreten.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
4. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

II. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

1. Maßgebend für den Vertragsabschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers. Bei kurzfristigen Lieferungen oder Bargeschäften wird diese durch die Rechnung bzw. Quittung ersetzt. Beanstandungen der schriftlichen Auftragsbestätigung müssen unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen erfolgen.
2. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Ware ins Ausland zu versenden. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Ausfuhrnachweise zu verlangen. Für Lieferungen ins Ausland bedarf es ausdrücklicher, besonderer Vereinbarungen.
4. Die technischen Entwürfe und Konstruktionen des Verkäufers unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Urheberrechtsschutzes.
5. Verstößt der Käufer gegen Vertragspflichten bzw. die vorliegenden Bedingungen, ist er dem Verkäufer zur Leistung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 25 % des Kaufpreises verpflichtet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.

III. Preise

1. Die Preisberechnung erfolgt ab Werk des Verkäufers in EUR zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren eintreten, insbesondere Erhöhungen von Material- und Lohnkosten, öffentlichen Abgaben etc.
3. Die Abschreibung von Abrufen erfolgt unverzüglich nach Maßgabe der vorgenommenen Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, ist der Verkäufer berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen.
4. Fixlängen werden mit einem jeweils vereinbarten Zuschlag berechnet. Die Lagerlängen ergeben sich aus den Angaben im jeweils aktuellen Verkaufskatalog.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen können mit schuldbeitreitender Wirkung nur an die Dresdner Factoring AG, 01099 Dresden, Glacisstraße als Dienstleistungspartner des Rechnungsstellers geleistet werden, da der Verkäufer seine Forderungen im Rahmen des Factoring an die Dresdner Factoring AG verkauft und abgetreten hat.
2. Sämtliche Rechnungen sind porto- und spesenfrei zahlbar innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele und Skontovereinbarungen. Skonto wird auf den jeweiligen reinen Warenwert gewährt. Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten sind nicht skontofähig. Ein Skontoabzug wird nur gewährt, wenn der Verkäufer seine – auch früheren – Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und pünktlich erfüllt. Übrige Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen.
3. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden dem Käufer, unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme, vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden zu diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig. Anderweitige Zahlungsziele verfallen. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
4. Sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, sind ebenfalls sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen den Verkäufer zum Rücktritt berechtigt.
5. Werden sämtliche Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig, so ist der Käufer verpflichtet, Sicherheiten zu stellen, und zwar insbesondere durch Grundstücksbelastungen, Forderungsabtretungen, notarielles Schuldanerkenntnis, Übertragung oder Verpfändung von Gegenständen.
6. Der Käufer darf die vom Verkäufer gem. Ziffer XIV, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren nicht mehr veräußern und hat sie auf Verlangen an den Verkäufer herauszugeben.
7. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Verkäufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
8. Nach Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels ins der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens seitens des Verkäufers ist nicht ausgeschlossen. Im Fall des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.

V. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme beim Verkäufer. Sämtliche Abnahmekosten werden von dem Verkäufer getragen. Ausgenommen sind persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmeberechtigten, diese werden vom Käufer getragen. Wird auf die Abnahme verzichtet, gilt die Ware als bedingungsgemäß angenommen, sobald sie das Lieferwerk verlässt.

VI. Gefahrübergang/ Versand

1. Jede Gefahr geht auf den Käufer über, wenn ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird.
2. Ist ein Versand der Ware erforderlich, so erfolgt dies ab Werk oder Lager des Verkäufers auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarungen stehen dem Verkäufer die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit Absendung ab Werk oder Lager des Verkäufers auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.
4. Zur Transportversicherung ist der Verkäufer nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet. Die Kosten trägt der Käufer.

VII. Fracht/Verpackung

1. Der Versand erfolgt grundsätzlich – wie oben festgelegt- unfrei.
2. Hat der Verkäufer Frachtkosten übernommen, so kann der Verkäufer frachtfrei liefern oder die vertraglich vereinbarte Fracht vergüten. Mehrfrachten insbesondere auf Grund besonderer Beschaffenheit der Ware (Sperrgut etc.) gehen dabei zu Lasten des Käufers. Bei Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort werden nur die tatsächlich entstandenen, ggf. niedrigeren Frachtkosten vergütet.
3. In der Regel erfolgt die Lieferung in Einwegverpackungen, die zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Verpackungen aus Papier und Pappkarton werden von dem Verkäufer nicht zurückgenommen. Holzkisten und Verschlüge werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand innerhalb von 2 Monaten nach Lieferung erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 2/3 des Rechnungsbetrages.
4. Für den Versand auf Paletten gilt folgendes: Der Verkäufer berechnet für die Paletten den Selbstkostenpreis. Der Betrag wird in voller Höhe gutgeschrieben, wenn innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum die frachtfreie Rückgabe erfolgt. Die Gutschrift reduziert sich um jeweils 10 % des Palettenwertes für jede 30 Tage der Überschreitung der vorgenannten Frist. Nach Ablauf von 60 Tagen besteht seitens des Verkäufers keine Rücknahmepflichtung für Leihverpackungen mehr.
5. Die Verpackungsart bestimmt der Verkäufer. Ohne besondere Vereinbarung wird die Ware ohne zusätzlichen Schutz gegen Korrosion geliefert.

VIII. Warenrücknahmen

1. Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht zur Rücknahme von Waren und Materialien verpflichtet, es sei denn, dem Käufer stehen entsprechende gesetzliche oder vertragliche Rechte zu.
2. Nimmt der Verkäufer dennoch Waren oder Material zurück, behält er sich einen angemessenen Wertminderungsabschlag bei der Gutschrift der Ware vor. Auf jeden Fall kann bei der Gutschrift eine Kürzung von 15 % des Verkaufspreises für Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht werden.
3. Der Käufer hat in diesem Fall die Warenrückgabe frachtfrei vorzunehmen.

IX. Mängelrügen/Haftung für Sachmängel

1. a) Der Käufer ist verpflichtet, jede einzelne Warensendung sowie eine etwa zugehörige Dokumentation sofort bei Anlieferung umfassend (ohne Beschränkung auf Stichproben) auf erkennbare Sachmängel hin zu untersuchen. Er hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens eine Woche nach Empfang der Ware – auf jeden Fall vor Weiterverarbeitung und Einbau - geltend zu machen. Andere Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für nicht offensichtliche Mängel, die nicht binnen 6 Monaten nach Lieferung gerügt werden, entfällt die Gewährleistung.
b) Stellt der Käufer nicht unverzüglich auf Verlangen des Verkäufers eine Probe der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
c) Mängelrügen werden vom Verkäufer als solche nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt werden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
2. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen oder auf Grund gegebener Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keinen Mangel dar.
3. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die angebotenen und gelieferten Waren für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Die entsprechende Prüfung – auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Vorschriften - hat der Käufer vorzunehmen.
4. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:
a) Der Käufer hat zunächst das Recht, vom Verkäufer Nacherfüllung zu verlangen. Der Verkäufer hat dabei nach eigenem Ermessen das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Ersatzlieferung). Der Verkäufer trägt dabei die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
b) Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, nach Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuchs eine erneute Nacherfüllung – wiederum nach seiner Wahl - vorzunehmen.
Erst wenn die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer – nach seiner Wahl- das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
5. Darüber hinausgehende Pflichten des Verkäufers zur Leistung von Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB auf Grund von Sachmängeln bestehen ausschließlich in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung gem. der folgenden Ziffer X ..
6. Weitergehende und andere Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln sind ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren binnen eines Jahres nach Auslieferung der Ware. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

X. Haftung für sonstige Pflichtverletzungen des Verkäufers/ Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bedingungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Verkäufers Folgendes:

1. a) Schadensersatzansprüche können vom Käufer gegenüber dem Verkäufer nur geltend gemacht werden, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
b) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Personenschäden oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bzw. wesentlicher vorvertraglicher Pflichten.
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Die in Ziffern 1. und 2. niedergelegten Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung; die Haftungsbeschränkungen gelten jedoch, soweit Ansprüche aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 ff. BGB geltend gemacht werden.
5. Soweit der Verkäufer Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge, Ausschreibungsentwürfe, Materialkostenermittlungen, Materialauszüge, Glaslisten, Statisten etc. zur Verfügung stellt, handelt es sich um einen freiwilligen, unverbindlichen zusätzlichen Kundenservice, auf den der Käufer keinen Rechtsanspruch hat. Es gelten dazu ergänzend die Technischen Lieferbedingungen und Hinweise des Verkäufers. Eine Haftung übernimmt der Verkäufer nur im oben unter Ziffern 1. und 2. beschriebenen Umfang.

XI. Ausschluß von Beschaffungsrisiko und Garantien

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn,

XII. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Falls eine Lieferfrist vereinbart worden oder erforderlich ist, gilt Folgendes:

1. Die vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindliche Circa-Termine, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden.
2. Die Lieferfristen rechnen vom Tage des Vertragsschlusses an. Die Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk oder Lager des Verkäufers.
3. Die Lieferung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten des Verkäufers.

Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Erfolgt eine Selbstbelieferung nicht, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die Gegenleistung wird dem Käufer unverzüglich zurückerstattet.

4. Ereignisse höherer Gewalt und außergewöhnliche unvorhersehbare Betriebsstörungen – auch bei Vorlieferanten und Transportunternehmen - berechtigen den Verkäufer, die Ausführung der Aufträge für die Dauer dieser Ereignisse auszusetzen, soweit der Verkäufer diese Ereignisse unter Anwendung der ihm im Einzelfall zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Können die vereinbarten Lieferfristen auf Grund dieser Ereignisse nicht eingehalten werden, verlängern sie sich angemessen.
5. Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzen die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang vom Käufer vorzunehmender Spezifikationen oder des Abrufs bzw. der Freigabe eines zustande gekommenen Auftrags.

Der Käufer hat Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Bereitstellung und Lieferung möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, gelten 3 Monate als vereinbart.

Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzen voraus, dass der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt.

Werden die obigen Voraussetzungen vom Käufer nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen, dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung allein zu vertreten hat.

6. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzug – und muss dies vertreten - hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
7. Für Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges gelten Ziffer X. 1. und 2.
8. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen des Verkäufers sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Käufer unzumutbar.
9. Falls der Käufer Lieferungen oder Teillieferungen nicht oder nicht rechtzeitig abrufet oder erforderliche Spezifikationen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, stehen dem Verkäufer die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche zu.

XIII. Kreditgrundlage

1. Voraussetzung der Lieferpflicht des Verkäufers ist die Kreditwürdigkeit des Käufers.

Der Verkäufer ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen:

- a) wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist.

Kreditwürdigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Wechsel- oder Scheckprotest, - Zahlungseinstellung,
- erfolglose Zwangsvollstreckungsversuche beim Käufer,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. dessen Eröffnung,
- Geschäftsaufgabe, - Geschäftsaufgabe.

Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer handelt.

- b) wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.

c) wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Verkäufer sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen oder wenn der Käufer fällige Rechnungen trotz Mahnungen nicht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende frühere Vereinbarung oder Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel zu verlangen.
3. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, das Lager des Käufers zu besichtigen.

4. Unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware kann dieser unter den gleichen Voraussetzungen und nach Rücktritt vom Vertrag unter Anrechnung des Verwertungsbetrages heraus zu verlangen und in einer aus Sicht des Verkäufers geeigneten Form auf Kosten des Käufers sicherstellen. Des Weiteren kann der Verkäufer die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte verlangen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Jede vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer jetzt oder künftig zustehen. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die der Käufer gegen Aushändigung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels vornimmt, gelten erst dann als vollständige Erfüllung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und der Verkäufer aus der Wechselhaftung befreit ist. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt damit – unbeschadet weitergehender Vereinbarungen und sonstiger Vorbehaltsrechte - zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten des Verkäufers bestehen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.
3. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Der Käufer nimmt die Be- oder Verarbeitung für den Verkäufer vor, ohne dass für diesen hieraus Pflichten entstehen. Auch die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Verkäufers und gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Verarbeitet der Käufer Vorbehaltsware mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden, verarbeitenden Waren im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
5. Der Käufer wird in Fällen der Ziffern 1., 3. und 4. die Sache als Verwahrer für den Verkäufer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
6. Die Ware bleibt also bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist ermächtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu bearbeiten und weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Käufer hinsichtlich der Ware, die mangels Zahlung noch im Eigentum des Verkäufers steht die daraus resultierenden Forderungen oder Surrogate an den Verkäufer ab. Keinesfalls darf die Ware/Sache im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs an Dritte sicherungsübereignet oder verpfändet werden.
Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren und Sachen gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
7. Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an der Verkäufer ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
8. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt. Der Käufer ist insofern zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Käufer hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.
9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gem. der vorstehenden Absätze dieser Ziffer XIV. den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als eine Überschreitung vorliegt.
10. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere die Pfändung der Ware beim Käufer, sind dem Verkäufer sofort anzuzeigen. Der Käufer hat die für eine Intervention notwendigen Unterlagen (z.B. Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls etc.) unverzüglich zu übersenden. Die Kosten der Intervention trägt der Käufer.
11. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer hat die Versicherungsgesellschaft von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

XV. Datenschutz

Der Verkäufer sieht die ordnungsgemäße Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den weiteren gesetzlichen Datenschutzvorschriften als äußerst wichtig an. Der Verkäufer behandelt die personenbezogenen Daten des Käufers nach diesen gesetzlichen Vorgaben vertraulich. Die Grundsätze und Regeln dieser ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sind in einer Datenschutzerklärung zusammengefasst, die unter [www.sykon.de/index.php?module=viewer&index\[viewer\]\[page\]=privacy](http://www.sykon.de/index.php?module=viewer&index[viewer][page]=privacy) eingesehen werden kann.

XVI. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist bei Lieferung des Verkäufers ab Werk der Ort des Werkes, bei Lieferung ab Lager der Ort des Lagers.
2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckprozesse, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand.
3. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der Vorschriften des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

SYKON GmbH&Co.KG, Industriestraße 10, D-32278 Kirchlengern

www.sykon.de, info@sykon.de

Tel.: 05223-98180, Fax: 05223-981888

Stand: Januar 2019



Ergänzende Geschäftsbedingungen für Leihgegenstände

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Verarbeitungsvorrichtungen, Werkzeugen, Geräten, etc. zum unentgeltlichen Gebrauch:

1. Soweit der Verkäufer (Verleiher) dem Käufer (Entleiher) im Rahmen der Geschäftsbeziehung Verarbeitungsvorrichtungen, Werkzeuge, Geräte etc. zum unentgeltlichen Gebrauch überlässt, d. h. geliehen hat, ist und bleibt der Verleiher Eigentümer dieser Gegenstände.
Er ist, in Abstimmung mit dem Entleiher, jederzeit berechtigt, die Leihgegenstände zu besichtigen und deren Zustand zu überprüfen.
Der Entleiher darf die Leihgegenstände weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder weiter verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Der Entleiher hat die Leihgegenstände ausschließlich sach- und vertragsgerecht zu nutzen.
2. Der Entleiher hat die Leihgegenstände von Rechten Dritter freizuhalten. Soweit Dritte hinsichtlich der Leihgegenstände Ansprüche geltend machen oder diese beschädigt oder entwendet werden oder sonst wie in Verlust geraten, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu unterrichten.
Der Entleiher trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Verleiher verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
3. Nachträgliche Veränderungen oder Beschriftungen der Leihgegenstände sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verleihers zulässig.
4. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung der Leihgegenstände haftet der Entleiher dem Verleiher gegenüber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Verleihers. Bei ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Neuwerte der Gegenstände für vorgenannte Fälle.
5. Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Entleiher durch den Gebrauch der Leihgegenstände oder Gebrauchsunterbrechung oder –entzug entstehen, haftet der Verleiher gemäß Ziffer X unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Ist nichts anderes vereinbart, so hat der Entleiher auf eigene Kosten die Leihgegenstände nach Ablauf der Leihfrist an den Verleiher zurückzugeben.

Technische Lieferbedingungen und Hinweise

1. Allgemeines

SYKON-Metallbau-Systeme mit Profilen, Beschlägen und Zubehör sind für unterschiedliche Anwendungsmöglichkeiten entwickelt worden. Die Systeme, Serien und Baureihen sind für die Verarbeitung durch Fachbetriebe des Metallbaus bestimmt, die mit den anerkannten Regeln der Technik des Metall-, Türen-, Fenster-, Trennwand- und Fassadenbaus vertraut sind. Die Kenntnis einschlägiger DIN-Normen, Richtlinien und Vorschriften sowie Empfehlungen der Innungen und Fachverbände dieser Branche werden vorausgesetzt.

Alle von uns herausgegebenen Unterlagen, die sich mit der Kombination, dem Zusammenbau, der Anordnung, Verarbeitung, Veredelung und mit der Montage der angebotenen Artikel befassen, sollen dem Fachverarbeiter unverbindliche Anregungen und Vorschläge bieten oder aber einen Bericht über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen darstellen. Dieses sind freiwillige Dienstleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Fachverarbeiter muß bei Erhalt derartiger Unterlagen stets selber kritisch prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle sowie der baulich-en Gegebenheiten in derartigen Unterlagen nie erfaßt werden können.

Alle Anregungen, Vorschläge, Ausarbeitungen und dergleichen, die sich aus Diskussionen und Beratungen ergeben oder in Skizzenform oder im Schriftwechsel von Mitarbeitern der Firma SYKON gemacht werden, sind als unverbindliche Vorschläge unseres Hauses anzusehen. Sie müssen vom Verarbeiter und/oder Bauherren bzw. vom Architekten kritisch auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck überprüft werden.

Alle vorgenannten Dienstleistungen sind nicht Gegenstand unseres Angebotes bzw. des Kaufvertrages, wenn nicht in Ausnahmefällen vorher eine schriftliche Vereinbarung mit zeichnungsberechtigten Mitarbeitern unseres Hauses getroffen wurde.

Die Gewährleistung und unsere Haftung für eventuelle Pflichtverletzungen richten sich nach den Ziffern IX., X. und XI. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Konstruktionsvorschläge, Ausschreibungen, Kalkulationen

Konstruktionsvorschläge und Ausschreibungsentwürfe unserer Mitarbeiter gehören zu den oben genannten unverbindlichen Vorschlägen. Bei Fragen zu bauphysikalischen und bautechnischen Problemen sollte der Verarbeiter verbindliche Auskünfte bei gewerblichen Beratungsunternehmen und Sachverständigen einholen.

Hilfe bei Kalkulationen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen. Im allgemeinen werden nur Material- und Oberflächenpreise unseres Verkaufsprogrammes nach der gültigen Preisliste ermittelt. Zuschläge für Betriebskosten, Fertigungs- und Montagezeiten muß der Verarbeiter unter Berücksichtigung seiner jeweiligen technischen Möglichkeiten eigenverantwortlich ermitteln. Ob die vorgesehenen Bauteile, Profilgrößen usw. für den jeweiligen Verwendungsfall ausreichen, kann bei derartigen überschlägigen Berechnungen nicht verbindlich festgestellt werden. Alle rechnerischen und zeichnerischen Vorschläge sind für uns unverbindlich und müssen vor Abgabe eines Angebotes bzw. vor Annahme eines Auftrages vom Verarbeiter überprüft werden.

3. Statik

Welche Profilsysteme, Profilgrößen, Tragkonstruktionen und Verstärkungen erforderlich sind, kann im allgemeinen nur nach statischer Berechnung festgelegt werden. Windlast und Schlagregenbelastung sind im Regelfall die Hauptbeanspruchung von Fenstern und Fensterelementen. Die Elemente dürfen keine Kräfte aus dem Bauwerk aufnehmen. Formänderungen des angrenzenden oder umgebenden Baukörpers dürfen nicht auf solche Konstruktionen einwirken. Die zweckmäßigste Ausführung der Wandanschlüsse hängt von den allgemeinen Ausführungsgegebenheiten des Bauwerkes ab. Rahmen-, Pfosten- und Kämpferprofile einschließlich der Verbindungselemente müssen so bemessen und eingebaut werden, daß sie die auf das Element einwirkenden Lasten aufnehmen und sicher auf das Tragwerk des Baukörpers übertragen können.

Die Windlasten sind nach DIN 1055 Bl. 4 einzusetzen. Dabei ist für die Bemessung des Druckbeiwertes c der Ergänzungserlaß über erhöhte Sogbeiwerte an Gebäudekanten zu berücksichtigen, falls keine darüber hinausgehenden Belastungen vorgegeben sind.

Zusatzlasten sind als Vertikallast (Riegelbelastung bei geöffnetem Fenster durch hinauslehrende Personen) oder als horizontale Verkehrslast (von innen bei raumhohen Elementen gegen Riegel oder Pfosten drückende Personen) zu beachten. Außerdem sind zusätzliche Belastungen durch Außenanlagen, wie z. B. Sonnenschutz, Reklame usw., bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Die ermittelte Durchbiegung für Riegel und Pfosten muß den Forderungen der DIN 18056 entsprechen. Bei Verwendung spezieller Gläser

und Isolierglasscheiben sind deren zusätzliche Forderungen bei Festlegung der zulässigen Durchbiegung zu beachten.

Von uns herausgegebene Tabellen über größtmögliche Fenster- und Elementabmessungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Bei fachgerechter Verarbeitung dürften danach dimensionierte Metallbauteile ausreichend bemessen sein.

Alle überschlägigen Berechnungen, besonders in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, müssen vor Auftragserteilung vom Verarbeiter, einem anerkannten Statiker oder vom Architekten geprüft und vom Bauherren akzeptiert werden.

Es empfiehlt sich, bereits beim Auftauchen des kleinsten Zweifels eine Nachprüfung durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Wir tragen dazu soweit wie möglich durch Angabe der statischen Werte der Profile bei.

4. DIN-Normen, Richtlinien, Empfehlungen und Verordnungen

Für den Fenster-, Türen- und Fassadenbau sind im wesentlichen folgende Richtlinien, Verordnungen, Güte- und Prüfbestimmungen der in Frage kommenden Gütegemeinschaften, Prüfinstitute, Verbände und Versicherer in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

DIN	107	Bezeichnung mit links und rechts im Bauwesen
DIN EN	179	Notausgangsverschüsse in Rettungswegen
DIN EN	356	Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung
DIN EN	410	Glas im Bauwesen – licht- und strahlungstechnische Kenngrößen
DIN EN	573	Teil 3 und 4, Aluminium-Legierungen (Knetlegierungen)
DIN EN	755	Teil 1, 2, Strangpreßprofile aus Aluminium
DIN	1055	Lastannahmen für Bauten
DIN EN	1125	Paniktürverschlüsse in Rettungswegen
DIN EN	1154	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Obentürschließer mit Linearbetrieb, Bodentürschließer
DIN EN	1155	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Feststellbare Türschließer mit und ohne Freilauf
DIN EN ISO	1302	Technische Zeichnungen
DIN EN ISO	1461	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrauchte Zinküberzüge (Stückverzinken)
DIN V ENV	1627	Einbruchhemmung - Fenster, Türen, Abschlüsse
DIN	4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN	4108	Wärmeschutz im Hochbau
DIN	4109	Schallschutz im Hochbau
DIN	4113	Aluminium im Hochbau, Aluminium-Konstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung
DIN ISO	5261	Technische Zeichnungen für Metallbau
DIN	7863	Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile im Fenster- und Fassadenbau
DIN EN	10077	Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
DIN EN	12020	Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN-AW 6063
DIN EN	12101	Rauch- und Wärmefreihaltung
DIN EN	12476	Phosphatierüberzüge auf Metallen
DIN EN	12487	Chromatierüberzüge auf Aluminium und Aluminiumlegierungen
DIN EN	12207	Fenster und Türen, Luftdurchlässigkeit, Klassifizierung
DIN EN	12208	Fenster und Türen, Schlagregendichtheit
DIN EN	12210	Fenster und Türen, Widerstandsfähigkeit bei Windlast
DIN EN	13830	Vorhangfassaden – Produktnorm
DIN EN	13947	Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
DIN EN	14351	Fenster und Türen - Produktnorm
DIN	17611	Anodisch oxidiertes Halbzeug aus Aluminium und Aluminium-Knetlegierungen
DIN	18055	Fenster; Fugendurchlässigkeit; Schlagregendichtheit- und mechanische Beanspruchung
DIN	18056	Fensterwände, Bemessung und Ausführung
DIN	18073	Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen im Bauwesen
DIN	18095	Türen; Rauchschutztüren
DIN	18100	Türen; Wandöffnungen für Türen
DIN	18195	Bauwerksabdichtungen
DIN	18200	Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten
DIN	18202	Toleranzen im Hochbau; Bauwerke
DIN	18203	Toleranzen im Hochbau
DIN	18263	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung
DIN	18273	Türdrückergarnituren für Feuerschutz- und Rauchschutztüren
DIN	18299	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
DIN	18335	VOB (ATV) Stahlbauarbeiten
DIN	18351	VOB (ATV) Fassadenarbeiten
DIN	18357	VOB (ATV) Beschlagarbeiten
DIN	18358	VOB (ATV) Rolladenarbeiten

DIN	18360	VOB (ATV) Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
DIN	18361	VOB (ATV) Verglasungsarbeiten
DIN	18364	VOB (ATV) Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
DIN	18421	VOB (ATV) Wärmedämmungsarbeiten
DIN	18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet
DIN	18540	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen
DIN	18545	Abdichtung von Verglasungen mit Dichtstoffen
DIN	52210	Bauakustische Prüfungen; Luft- und Trittschalldämmung
DIN	52452	Prüfung von Dichtstoffen für das Bauwesen
DIN	52460	Fugen- und Glasabdichtungen
DIN	55928	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge

Baugelliste DIBT-Mitteilungen und Technische Regeln des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin (DIBt)

VDI-Richtlinie 2719, Schalldämmung von Fenstern

Richtlinien und Empfehlungen des Institut für Fenstertechnik e. V., Rosenheim (ift)

Technische Richtlinien des Glaserhandwerks, Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau, Hadamar

Verarbeitungsvorschriften der Glaserhersteller

Leitfaden zur Montage, Gütegemeinschaft Aluminiumfenster, Fassaden und -Haustüren e. V., Frankfurt

VFF-Merkblätter und Richtlinien des Verbandes der Fenster und Fassadenhersteller, Frankfurt

Verarbeitungs- und Merkblätter der Aluminium-Zentrale / GDA Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., Düsseldorf

Landesbauordnungen der Bundesländer

VOB, Verdingungsordnung für Bauleistungen

EnEV Energieeinsparverordnung

RAL-GZ 520 Güte- und Prüfbestimmungen für Mehrscheiben-Isolierglas

RAL-RG 607/3 Güte- und Prüfbestimmungen für Drehkippschläge

GSB AL 631 Internationale Qualitätsrichtlinien für die Beschichtung von Bauteilen aus Aluminium

RAL-GZ 695 Güte- und Prüfbestimmungen für Fenster und Haustüren aus Metall

Bauaufsichtlich zugelassene Systeme müssen nach Angaben der Zulassung (DIBt) gefertigt werden. Abweichungen von der Zulassung im Einzelfall bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Unsere Bau-Systeme und technischen Produkte werden unter Berücksichtigung dieser vorgenannten Normen und Vorschriften entwickelt. Technische Werte und Angaben, die anhand von Normen, Richtlinien und technischen Regelwerken ermittelt werden, sind nur Beschreibungen zum Typ und ungefähren Charakter der Ware und stellen keine vereinbarte bzw. garantierte Beschaffenheit dar. Wir verweisen insofern auf Ziffer IX. und XI. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei geforderten Beschaffenheitsmerkmalen ist vom Kunden vor Auftragserteilung auf jeden Fall ein Abgleich mit den entsprechenden Normen vorzunehmen.

5. Betriebsausstattung, Lagerung und Transport

Für die Verarbeitung von Aluminium-Konstruktionen sollte der Betrieb mit Vorrichtungen und Maschinen ausgestattet sein, die für die Be- bzw. Verarbeitung von Aluminium geeignet sind. Maschinen-Auflagen, Montagetische und Lager-Regale sind so auszustatten, daß jegliche Beschädigungen während der Bearbeitung, Entnahme und Lagerung vermieden werden. Profile müssen aus Regalen herausgehoben werden und dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nicht herausgezogen werden. Anodisierte und farbbeschichtete Profile sind vor Korrosion durch die Oberflächenveredelung geschützt. Stoß-, Druck- und Biegebeanspruchung jedoch beschädigen oder zerstören diese Oberflächen. Pressblanke, nicht oberflächenbehandelte Profile sollten zum Schutz vor Handschweißkorrosion nur mit trockenen, sauberen Handschuhen angefaßt werden. Alle Werkstoffe und Bauteile sind trocken und so zu lagern, daß keine schädigenden Beeinträchtigungen auf sie einwirken können. Insbesondere sind Kalk, Mörtel, Bauschmutz, Stahlspäne, Schleiffunken, Säuren, Lösungsmittel und dergleichen von ihnen fernzuhalten.

Die Fertigung und Lagerhaltung von Aluminium- und Stahlteilen sollten möglichst räumlich getrennt durchgeführt werden.

Profile, Beschläge und Zubehörteile sollten bei der Anlieferung auf Unversehrtheit der Verpackung untersucht werden. Bei beschädigter oder feuchter Verpackung kann auch der Inhalt geschädigt sein. Erkennbare Schäden sollten sofort beim Anlieferer reklamiert, auf den Frachtpapieren vermerkt und vom Anlieferer gegengezeichnet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb gewisser Fristen beim Anlieferer geltend gemacht werden. Diese Fristen kann

man dem roten Beipackzettel entnehmen. Bei der Anlieferung mit firmeneigenem Wagen gelten die in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen genannten Fristen.

6. Oberflächenbehandlung

Aluminiumprofile und Aluminiumbauteile müssen gegen normalerweise zu erwartende Einwirkungen oberflächengeschützt sein. Der Verarbeiter muß eigenverantwortlich die geeignete Oberflächenbehandlung bestimmen. Zusätzlicher Oberflächenschutz ist bei eloxierten oder farbbeschichteten Aluminiumarbeiten nur dann erforderlich, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. Gefahr von Kontaktkorrosion oder Kontakt mit aggressiven Baumaterialien. Diesem kann z. B. durch Bitumenanstrich, Schutzlack, Folienzwischenlagen oder dergleichen begegnet werden.

Bei Stahlbauteilen ist nach wie vor der derzeit dauerhafteste Korrosionsschutz das Feuerverzinken, soweit dieses aus Gründen der Schichtdicke und trotz eventuell auftretender Unebenheiten in Frage kommt. Nach dem Schweißen, Putzen, Schleifen usw. ist eine Nachbehandlung der Flächen unbedingt erforderlich, z. B. mit Kaltzinkanstrich. Stahlteile, die nach der Montage nicht mehr zugänglich sind, sollten grundsätzlich feuerverzinkt werden.

Die anodische Oxydation (Eloxal) von Aluminium-Bauteilen hat gemäß DIN 17611 zu erfolgen. Farbton, Struktur und Glanz werden durch die Oberflächenbehandlung (E0-E6) sowie unter Angabe des Farbtones entweder in der Ausschreibung vom Architekten vorgegeben oder müssen zwischen Verarbeiter und Bauherren vereinbart werden. Zur Beurteilung des Aussehens und der fertigungsbedingten Farbschwankungen ist eine Bewertung mittels Durchschnitts- oder Grenzmuster zu vereinbaren. Das Oberflächenverfahren E6 kann nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, daß Aluminium-Materialien ohne jegliche Vorkorrosion und Oberflächenschäden verwendet werden. Aluminium-Materialien dürfen nicht feucht werden und/oder durch Lagerung in aggressiver Atmosphäre, durch Handschweiß, unverpackten Transport, unsachgemäßes Hantieren oder dergleichen vorgeschädigt und beeinträchtigt sein. Bei Nichtbeachtung übernehmen wir keinerlei Gewährleistung.

Bei allen Oberflächenbehandlungen E0-E6 können nach der Anodisierung fertigungsbedingte Streifen und Preßnähte auf der Oberfläche der Profile sichtbar bleiben. Dieses ist kein Reklamationsgrund. Zur Beurteilung des dekorativen Aussehens müssen die Betrachtungsabstände nach GSB bzw. DIN 17611 eingehalten werden.

Die Farbbeschichtung von Aluminium-Bauteilen hat gemäß GSB AL 631 zu erfolgen. Wegen der unterschiedlichen Lack- und Beschichtungssysteme sind Einzelheiten der Ausschreibung zu entnehmen oder müssen zwischen Verarbeiter und Bauherren vereinbart werden. Bei Bauvorhaben, die in mehreren Bauabschnitten fertiggestellt werden oder bei denen verschiedene Lacksysteme zur Anwendung kommen, sollten vor Auftragsvergabe die Grenzen zulässiger Abweichungen vereinbart werden. RAL-Farbangaben beinhalten nicht den Anspruch auf tonwertidentische Farben. Für mögliche Abweichungen gibt es keine verbindlichen Vorschriften oder Eingrenzungen.

Bei küstennahem Einbau kann bereits nach kurzer Zeit Filiform-Korrosion bei allen Farbsystemen auftreten. Hier sollten bereits vor Auftragserteilung geeignete Schutzmaßnahmen mit uns geklärt werden.

Sollen farbbeschichtete Materialien nachträglich verformt werden, ist vor Auftragsvergabe die Eignung des vorgesehenen Beschichtungssystems zu überprüfen.

Anodisierte Materialien dürfen nicht verformt oder geschweißt werden, da die Oxydationsschicht beschädigt wird.

Alle Oberflächenbehandlungen sollten grundsätzlich bei ganzen Stablängen durchgeführt werden. Für die Befestigung und Kontaktierung zur Oberflächenbehandlung müssen bei der Verarbeitung beidseitig bis zu 50 mm Verschnitt einkalkuliert werden.

Bei Isolierprofilen muß der Verarbeiter vorher das Oberflächenwerk darauf aufmerksam machen, daß die Dämmzone beim Kontaktieren mechanisch nicht beansprucht und gespreizt werden darf, die Profile wegen möglicher bleibender Verformung nicht durchhängen dürfen und eventuell mittig gestützt werden müssen, und daß die maximale Verweildauer und Temperatur in den Bädern und Heizzonen eingehalten werden.

Bei Isolier-Verbundprofilen halten wir einmaliges Entlacken und Wiederbeschichten oder Ent- und Wiedereloxieren in Ausnahmefällen aufgrund bisheriger Erfahrungen für möglich.

Beim Entlacken und Enteloxieren dürfen nur solche Chemikalien verwendet werden, die nachweislich die Isolierstege aus Polyamid nicht angreifen.

Die Isolier-Verbundprofile dürfen dabei - wie bei einer Neubeschichtung - weder mechanisch noch thermisch belastet werden. Vor einer Wiederbeschichtung sollten die Profile ein bis zwei Tage bei Raumtemperatur zwischengelagert werden, damit Restfeuchtigkeit verdunsten kann.

7. Bearbeitung und Fertigung

Für Fertigung und Bearbeitung unserer Konstruktionen stehen dem Verarbeiter Computer-Zuschnittprogramme, Einbauzeichnungen und Montageanleitungen für Profile, Zubehör und Beschläge zur Verfügung. Zusätzlich können Stanzwerkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Hilfsmittel geliefert werden.

Schnittkanten sind sorgfältig zu entgraten. Insbesondere ist der Bearbeitungsgrat überall dort zu entfernen, wo er die Funktion beeinträchtigt oder eine Unfallgefahr darstellt.

Die Winkelgenauigkeit ist sowohl beim Zuschnitt als auch beim Zusammenbau zu beachten. Eine Prüfung der Profile - besonders auf Wirkung freiwerdender Eigenspannung, Verbiegung und dergleichen - ist vor und nach dem Zuschnitt sowie nach Ausnehmungen, Fräsungen und Stanzungen vorzunehmen.

Die Herstellung von Eck-, Stoß- und Winkelverbindungen hat nach anerkannten Regeln der Metallbautechnik zu erfolgen. Die Eignung der Entfettungsmittel, Metallkleber und Reinigungsmittel ist unter Berücksichtigung der Oberflächenveredelung zu beachten und auszuwählen.

Für alle Konstruktions-Systeme ist eine kontrollierte Ableitung des Regen-, Sicker- und Schwitzwassers nach außen vorzusehen. Größe, Anordnung und Anzahl der Öffnungen sind entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien des jeweiligen Systems zu bestimmen. Schraublöcher, Verbindersickstellen, Gehrungen und Profilstöße müssen sorgfältig abgedichtet werden - besonders in den unteren Waagerechten. Die Forderungen der DIN 18055 sind einzuhalten.

Beschläge sind nach den anerkannten Regeln der Metallbautechnik sowie nach unseren jeweils neuesten Richtlinien und Zeichnungen einzubauen. Leichtgängigkeit, einwandfreier, richtiger Beschlägesitz, leichtgängige Betätigung der unterschiedlichen Öffnungsarten einschließlich Sicherungen und Fehlbedienungsperren sowie Dichtheit der Flügel müssen gewährleistet sein. Bewegliche Teile müssen mit geeignetem Fett oder Gleitmittel behandelt werden.

Die Richtlinien und technischen Hinweise zur Produkthaftung sind zu beachten.

Werden Elemente direkt miteinander verbunden, ist für geräuschfreie Bewegungs- und Gleitmöglichkeit zu sorgen. Zwischen verschraubten Profilen und Bauteilen sind zur Vermeidung von Undichtigkeiten und Ausdehnungsgeräuschen Abdichtungsbänder bzw. Zwischenlagen vorzusehen. Es ist darauf zu achten, daß im Bereich der Isolierzonen keine Wärmebrücken entstehen.

Wandverkleidungen, vorgehängte Bleche, Blechverkleidungen, Fensterbänke und ähnliche Anbauteile sind zu entdröhnen. Die Anforderungen für den Schallschutz DIN 4109 sind zu beachten.

8. Montage, Abdichtung

Der Einbau der Bauelemente ist lot- und fluchtgerecht nach den bauseitig angelegten Markierungen, wie z. B. Meterrisse und Lotachsen vorzunehmen.

Der Einbau erfolgt erst nach Fertigstellung der Putzarbeiten. Für Nachputzarbeiten müssen die Bauelemente auf Anforderung des Bauleiters/Bauherren mit Folien oder Spezial-Klebebändern geschützt werden. Diese Leistung ist gesondert zu berechnen.

Der Einbau und die Verankerung hat nach DIN 18056 und DIN 18360 zu erfolgen. Die Verankerungen müssen die Kräfte aus dem Bauelement sicher auf das Bauwerk übertragen und gleichzeitig Temperaturausdehnungen der Elemente und Formänderungen am Bauwerk aufnehmen. Die Verankerungen müssen so angeordnet sein, daß sie die von Klotzungen, Bändern und Verriegelungen beweglicher Flügel sowie Riegeln und Pfosten ausgehenden Kräfte und Lasten sicher auf das Bauwerk übertragen. Der Abstand der Verankerungen sollte 100 - 150 mm von den Rahmenecken und den Profilstoßstellen, untereinander maximal 800 mm entfernt sein.

Witterungsbedingte Längenänderungen der Bauelemente sind zu berücksichtigen. Für die Dimensionierung von Dehnfugen müssen Temperaturunterschiede von - 20 ° C bis + 80 ° C beachtet werden.

Bei der Verankerung von einbruchhemmenden Fenstern und Türen, Feuerabschlüssen und Rauchschutztüren sind die speziellen Montageanleitungen der Systemverarbeitungshinweise und die jeweiligen Vorschriften der DIN zu beachten.

Alle Bauteile, die als Raumabschluß dienen, (z. B. Fenster, Türen, Fensterwände u. s. w.), müssen in ihren Anschlüssen den bauphysikalischen Anforderungen entsprechen. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Abdichtung funktionsfähig und die außenseitige Abdichtung als Wetterschutz (Wind, Regen) ausgebildet ist. Hohlräume zwischen Baukörper und Bauteil sind satt mit Dämm-Material auszufüllen.

Die Dichtungsfugen müssen vor der Verarbeitung sauber, trocken und fettfrei sein und sind entsprechend den Vorschriften der Dichtmassen-Hersteller zu dimensionieren und vorzubereiten. Dreiecksförmige Querschnitte und Dreiflankenhaftung sind unzulässig.

Bauwerks-Anschlüsse müssen bauphysikalischen Anforderungen gerecht werden, d. h. Wärmeschutz, Feuchtigkeitsschutz, Schallschutz und Fugenbewegung sind zu beachten. Regen- und Sickerwasser von anderen Bauteilen ist unmittelbar über dem Bauelement zu sammeln und kontrolliert abzuleiten.

9. Verglasung, Klotzung

Das Einsetzen von Glasscheiben, Paneelen, Füllungen, usw. ist nach DIN 18361 vorzunehmen. Führt der Metallbau-Betrieb die Verglasung nicht selbst aus, muß er sofort nach Auftragserhalt mit dem Verglasungsbetrieb die genaue Art und Durchführung der Verglasung vor Bestellung des Glases abstimmen. Außerdem ist der Verglasungsbetrieb über das gewählte Aluminium-System und die Einbausituation zu informieren. Die Verarbeitungsrichtlinien der in Frage kommenden Isolierglas- und Paneel-Hersteller sowie die Informationsschriften und Empfehlungen des Institutes des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau sind zu beachten.

Glasscheiben, Paneele und Füllungen sind gemäß den technischen Richtlinien des Glaserhandwerks je nach Flügel- und Elementart fachgerecht zu klotzen. Einzusetzen sind Kunststoff-Klotzbrücken, -Klotze oder imprägnierte Hartholzklötze als Trag- und Distanzklötze von 80 - 100 mm Länge, die mindestens 2 mm breiter sein sollen als die Dicke der Füllung. Nach dem Klotzen ist zu prüfen, ob bewegliche Flügel an keiner Stelle den Blendrahmen streifen, die Gleichmäßigkeit der umlaufenden Fugen sowie die leichtgängige Flügelauflage.

SYKON-Profilsysteme sind für die Verglasung mit Elastomer-Dichtprofilen eingerichtet. Diese bestehen vorwiegend aus EPDM nach DIN 7863. EPDM-Dichtprofile dürfen beim Einbau weder gestreckt noch übermäßig gestauchet werden. Gehrungs- und Sprossenstöße sind auf der Witterungsseite sorgfältig abzudichten.

Die Zuordnung von Füllungsdicken, Glasleisten und Dichtprofilen ist in den jeweiligen Auswahltabellen des Verkaufs-Kataloges ersichtlich. Bei der Verarbeitung mit Dichtprofilen ist darauf zu achten, daß auftretende Toleranzadditionen von Scheibe, Falz und Dichtung den höchstzulässigen Bereich, in dem die Wasserdichtheit gesichert bleibt, nicht überschreiten. Der Falzgrund ist grundsätzlich gemäß den System-Richtlinien zu belüften und eine kontrollierte Falzgrundentwässerung nach außen vorzusehen.

Füllungen aus Acrylglas und Polycarbonat (Plexiglas) können bei Verglasung mit normalen EPDM-Dichtungen Spannungsrisse bekommen. Hierfür muss eine spezielle, verträgliche Dichtungsqualität eingesetzt werden.

10. Reinigung, Abnahme, Pflege und Wartung

Nach Beendigung der Montagearbeiten sind die Bauelemente vor der Abnahme zu reinigen. Staub- und Schmutzablagerungen sollten mit warmem Wasser unter Zusatz von milden, neutralen Reinigungsmitteln abgewaschen werden. Reinigungsmittel mit alkalischen, sauren oder scheuernden Inhaltsstoffen sind völlig ungeeignet und beschädigen die Oberflächenveredelung. Ebenso ist die Verwendung von Lösungsmitteln oder Hochdruckreinigern bei farbbeschichteten Profilen äußerst schädlich und kann die Oberfläche zerstören.

Der Verarbeiter haftet bis zur Abnahme durch den Bauleiter/Bauherren für alle Schäden an seinen Leistungen. Deshalb empfiehlt sich bei Aluminiumbauteilen ein vorübergehender Schutz mit Kunststoff-Folien und/oder Abklebeband. Nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte sollte der Verarbeiter auf Zwischenabnahmen bestehen, damit die Haftung auf den Bauherren übergeht.

Um das dekorative Aussehen von Aluminiumbauteilen über längere Zeiträume zu erhalten, sollten diese mindestens jährlich gereinigt werden. Nähere Hinweise kann man dem Merkblatt A5 "Reinigen von Aluminium im Bauwesen" der Aluminium-Zentrale, Düsseldorf, entnehmen. Weitere Auskünfte erteilen auch der Innungsverband Gebäudereinigung und die Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden, Nürnberg, die geeignete Mitgliedsbetriebe zur Pflege, vor allen Dingen bei großflächigen Metallbauelementen, benennen können.

Schäden an Beschlagteilen können durch unsachgemäßen Umgang oder durch Bedienungsfehler auftreten. Bedienungsanleitungen und Hinweise über die Handhabung und Funktion sind an den Nutzer weiterzuleiten. Auch Beschlagteile von Metallbauelementen können nach langzeitigem Gebrauch, wie jedes andere bewegliche Teil, Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen. Um die Güte seiner Metallbauarbeit und die Gebrauchstauglichkeit über einen langen Zeitraum sicherzustellen, ist eine geregelte Wartung unerlässlich und durchzuführen. Der Verarbeiter sollte sich besonders bei öffentlichen Gebäuden und größeren Objekten rechtzeitig um einen Wartungsvertrag mit dem Bauherren bemühen.

Durch diese Ausgabe der "Technischen Lieferbedingungen und Hinweise" werden alle früheren Ausgaben ungültig.